

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2034/91 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1991

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates
vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung
zur Erzeugung von Ananaskonserven⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 erfolgt
die Bestimmung des den Erzeugern zu zahlenden
Mindestpreises unter Zugrundelegung des im vorherigen
Wirtschaftsjahr angewandten Mindestpreises und der
Entwicklung der Erzeugungskosten im Sektor Obst und
Gemüse.

Artikel 5 der genannten Verordnung nennt die Kriterien
für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei ist
insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr
festgesetzte Beihilfebetrug zu berücksichtigen, der
entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu

zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gege-
benenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungsko-
sten zu berichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1991/92 ist

- a) der den Ananaserzeugern zu zahlende Mindestpreis
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77,
 - b) die Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven
gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
- wie im Anhang angegeben anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

*ANHANG***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Betrieb
Ananas, zur Erzeugung von Ananaskonserven bestimmt	31,586

Beihilfe zur Erzeugung

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Ananaskonserven	112,615